

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

XVIII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 2. Juli 1890.

19.

Kundmachung

des k. k. Landeschulrathes für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca
vom 4. Juni 1890 Z. 476, betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung
ansteckender Krankheiten in den Schulen der gefürsteten Grafschaft Görz und
Gradisca.

Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen möglichst hintanzuhalten,
erläßt der k. k. Landeschulrath für Görz und Gradisca hiemit die nachfolgende, vom k. k.
Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des
Innern mit Erlaß vom 16. Mai 1890 Z. 390 genehmigte Instruction, welche zur entspre-
chenden Darnachachtung kundgemacht wird.

Rinaldini m. p.

Instruction,

betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen.

§ 1.

Ansteckende, beziehungsweise übertragbare Krankheiten sind:

Blattern, Varicella, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtheritis, Cholera asiatic., Ruhr, Darm- und Flecktyphus, Meningitis cerebro-spinalis (epidemische Genickstarre), Keuchhusten, Mumps (Parotitis epidemica), granulöse Augenentzündung, Krätze und andere nach ärztlichem Ausspruche hiesfür erklärte Hautkrankheiten (z. B. Favus u. s. w.)

§ 2.

Jeder von einer solchen Krankheit befallene Schüler (Lehrer) ist vom Schulbesuche auszuschließen und darf zu diesem erst wieder zugelassen werden, wenn nach ärztlichem Attest außer Zweifel steht, daß der Erkrankte vollkommen genesen, daß in dessen Familie kein weiterer Fall existirt und daß die vorgeschriebene Desinfection ausgeführt wurde.

Bei granulöser Augenentzündung ist die Zulassung zum Schulbesuche noch vor Beendigung der Krankheit erlaubt, wenn nach ärztlichem Ausspruche die Ansteckungsgefahr beseitigt ist.

Aber auch in solchen Fällen hat in der Schule eine Separirung der noch kranken Schüler von den gefunden zu erfolgen.

§ 3.

Den Schülern (Lehrern), in deren Familie Blattern, Varicella, Masern, Scharlach, Diphtheritis, Cholera, Darm- und Flecktyphus oder Meningitis cerebro-spinalis herrschen, ist bis zum Erlöschen der Krankheit in der Familie und bis zur Vollendung der Desinfectionen der Schulbesuch untersagt.

Ereignen sich dagegen in ihren Familien Erkrankungen an Keuchhusten, Parotitis, Röteln, Ruhr, granulöse Augenentzündung, Krätze, oder andere übertragbare Hautkrankheiten, so kann die Frequentation der Schule bei Nachweis völliger Isolirung der Ergriffenen stattfinden.

§ 4.

Der Schulleiter ist verpflichtet, den Gesundheitszustand der seiner Leitung anvertrauten Schuljugend sorgfältig zu überwachen und hat zu diesem Zwecke auch das unterstehende Lehrpersonal zu verhalten, ihm jeden Erkrankungsfall in der Schule sofort zu melden.

Verdächtige Fälle hat derselbe ungesäumt u. z. im kurzen Wege der Sanitätsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat oder Gemeinde) anzuzeigen.

Der letzteren obliegt es, unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen zu treffen und hievon die Bezirksschulbehörde, eventuell den Landesschulrath in Kenntniß zu setzen.

Ist das erkrankte Kind außerhalb des Schulortes wohnhaft, so ist auch der Vorsteher des Domicils desselben zu verständigen. Ebenso hat sich der Schulleiter über die im Sprengel der Schule vorkommenden infectiösen Erkrankungen in steter Kenntniß zu erhalten, zu welchem Behufe demselben seitens der Sanitätsbehörde die entsprechenden Mittheilungen zu machen sind.

§ 5.

Der Schulleiter hat weiter nicht nur jede unter den Bewohnern des Schulgebäudes auftauchende verdächtige Erkrankung anzuzeigen, sondern auch darauf zu achten, daß sie nicht verheimlicht werde.

Insbefondere sind im Schulhause wohnende Bedienstete der Schule streng zu verhalten, jede bei ihren Mitbewohnern vorkommende Krankheit ohne Säumniß dem Schulleiter bekannt zu geben.

Bestätigt sich der Verdacht, so obliegt es dem Schulleiter, die Schule unter gleichzeitiger Meldung an die Bezirksschulbehörde, resp. an den Landesschulrath behufs nachträglicher Genehmigung temporär zu schließen und zu veranlassen, daß der Kranke sammt seiner Familie bis zu weiteren Verfügungen seitens der hievon zu verständigenden Sanitätsbehörde vollkommen isolirt werde.

Diese letztere hat für die rascheste Unterbringung des Erkrankten außerhalb des Schulgebäudes und für die Desinfection aller möglicherweise infectirten Objecte nach dem Regulativ der Ministerial-Verordnung vom 16. August 1887, Z. 20662 de 1886 Vorsorge zu treffen.

Sollte die Entfernung des Kranken aus dem Schulhause unausführbar, der Contact aber mit Provenienzen aus dessen Wohnung nicht mit voller Sicherheit zu vermeiden sein, so hat die Schule unter Anzeige an die competente Schulbehörde geschlossen zu bleiben und kann nur mit Zustimmung der Sanitätsbehörde unter Beobachtung der von dieser angegebenen Cautele wieder eröffnet werden.

§ 6.

Häufen sich überhaupt Erkrankungen contagiöser Natur unter der Schuljugend, so hängt die Schließung einer Classe, resp. der ganzen Schule von der Ausbreitung und weiter von der Schwere der bezüglichen Krankheit ab und wird über Antrag der Sanitätsbehörde von der competenten Schulbehörde verfügt.

Wenn aber auch die Schließung der Schule nicht für nothwendig erachtet würde, so ist doch bei solchen Vorkommnissen seitens der Schulleitung für scrupulöse Reinigung und Ventilation der Schulocale, unter Umständen auch seitens der Sanitätsbehörde für deren Desinfection Sorge zu tragen.

§ 7.

Den Schülern ist das Betreten von verseuchten Wohnungen, somit auch der Besuch von an einer Infectionskrankheit leidenden Mitschülern zu untersagen.

Ingleichen ist ihnen die Besichtigung von Leichen an derartigen Krankheiten Verstorbener und die Theilnahme an dem Leichenbegängnisse derselben zu verbieten.

§ 8.

Den Lehrern an öffentlichen Anstalten ist es untersagt, Privatunterricht in Familien während der Dauer einer ansteckenden Krankheit in denselben zu erteilen.

§ 9.

Die Paragrafen 1, 2, 3 und 7 dieser Instruction sind bei Beginn jedes Semesters in allen Schulen und Instituten zu verlautbaren und den Eltern (Vormündern) der Schüler abschriftlich mitzutheilen.

§ 10.

Diese Instruction findet auch auf alle Privat-Institute, Kinderbewahranstalten, Kindergärten u. s. w. entsprechende Anwendung.

§ 11.

In Fällen von besonderer Wichtigkeit bleibt es der Sanitätsbehörde vorbehalten, weitere, nach den speciellen Verhältnissen erforderliche sanitäre Maßnahmen zu treffen.

Hiermit wird die Kundmachung des k. k. Landes Schulrathes für Görz und Gradisca vom 3. Jänner 1885 L.-G.-B. Nr. 1 außer Kraft gesetzt.